
Motion Patricia Schibli vom 11. September 2003 betreffend Anpassung und Ergänzung der Bau- und Nutzungsordnung bezüglich Kulturobjekten

Text

Der Gemeinderat wird eingeladen,

- die Bau- und Nutzungsordnung von 2001 bezüglich den zu schützenden Kulturobjekten schnellstmöglich anzupassen und zu ergänzen, insbesondere auch mit Zeitzeugen nach 1933 bis ca. 1975,
- die notwendigen Grundlagen und Inventare für den Entscheidungsprozess von einer bezüglich dieser Zeitepoche spezialisierten Fachperson innerhalb 1 1/2 Jahr erstellen zu lassen und die Umsetzung in die Bau- und Nutzungsordnung anschliessend unverzüglich zu vollziehen.

Begründung

Anlass für diese Motion ist - als Beispiel - der in nächster Zeit geplante Abbruch des Dynamoheims 3 von 1948/49, welches aus 10 viergeschossigen Mehrfamilienhäusern mit grosszügigem, zentralem Grünraum besteht. Noch nie war in Wettingen ein Abbruch von diesem Ausmass und aus dieser architektonisch "jungen" Zeit geplant worden. Weitere können nicht ausgeschlossen werden.

Das Kurzinventar der Gemeinde, welches sich auf das Kurzinventar der kantonalen Denkmalpflege abstützt, erwähnt in Wettingen Bauten bis 1933. Der kulturhistorische Wert, zum Beispiel des Dynamoheims oder anderer Objekte nach 1933, wurde bis jetzt somit weder vom Kanton noch von der Gemeinde erfasst. Folgedessen steht auch ein Quervergleich der Objekte innerhalb Wettingen und der Region aus.

Es ist weder sinnvoll, langfristig möglichst alle Objekte einer Zeitepoche zu erhalten, noch die Auswahl dem Zufall zu überlassen. Vielmehr ist das Augenmerk frühzeitig auf die Qualitätvollsten zu richten. Ob es sich nun beim Dynamoheim 3 oder einer anderen Siedlung aus den 50er Jahren um ein schutzwürdiges Objekt für Wettingen handelt, ist wie erwähnt nicht näher erforscht und deshalb notwendig. Einige Indizien könnten allerdings für das Dynamoheim sprechen (vergleiche Postulat).

Das Beispiel Dynamoheim zeigt, dass es - um Unsicherheiten oder Fehler zu vermeiden - notwendig ist, heute das Kulturerbe in Wettingen nach 1933 bis ca. 1975 zu erfassen, zu werten und gezielte Exempel einem differenzierten Schutzniveau zuzuführen. Nur so kann die Bau- und Nutzungsordnung den aktuellen Tendenzen und Herausforderungen Rechnung tragen und ihre Aufgabe als Führungsinstrument wahren.

Weiter wurde den bisher inventarisierten Objekten eine gewisse Bedeutung zugeschrieben. Sind sie aber nicht einem konkreten Schutzniveau zugeordnet, sind dem Gemeinderat operative Führungsmöglichkeiten versagt. Diesbezüglich erfahrene Unsicherheiten in den letzten Jahren bedürfen ebenso einer Überprüfung resp. Anpassung in der BNO.
